

Versand- und Verpackungsvorschriften der Firma Ferdinand Bilstein GmbH + Co. KG



1. AKTUELLE ÄNDERUNGEN	3
2. ALLGEMEINES	4
2.1. Geltungsbereich des Handbuchs	4
2.2. Ziel des Handbuchs	4
2.3. Lieferanschrift	5
2.4. Warenannahmezeiten	5
2.5. Lieferavisierung	5
3. VERPACKUNGSVORSCHRIFTEN UND VERPACKUNGSANFORDERUNGEN	6
3.1 Verpackungsvorschriften	6
3.1.1. Verpackungsauslegung durch den Lieferanten	6
3.1.2. Verpackungsauslegung durch febi	6
3.2. Allgemeine Verpackungsanforderungen	7
4. VERPACKUNG	8
4.1. Anforderung zur Vermeidung von Verpackungsabfällen	8
4.2. Zulässige Verpackungsmaterialien	9
4.3. Ladehilfsmittel	10
4.3.1. Arten der Ladehilfsmittel	11
4.3.2. Anforderungen an die Ladehilfsmittel	12
4.3.3. Anforderungen an die Ladeeinheit	13
4.3.4. Anforderungen an die Versandverpackung	14
4.3.5. Spezifische Anforderungen an die Versandverpackung	15
4.3.6. Maximal zulässige Gesamtgewichte	15
4.3.7. Verpackung von Gefahrgut	15
4.3.8. Ausführung der Verpackung	16
4.3.9. Aufbau einer Ladeeinheit	16
4.3.10. Ladungssicherung auf einer Ladeeinheit	16
5. VERSAND	17
5.1. Versandarten	17
5.2 Routing Order	17
5.3. Besondere Regelungen	17
5.4. Lieferbedingungen	18
5.5. Allgemeine Ladungssicherung	18
6. WARENBEGLEITENDE INFORMATIONEN	19
6.1 Frachtbrief	19
6.2 Lieferschein	19
6.3 Packliste	20

Versand- und Verpackungsvorschriften der Firma Ferdinand Bilstein GmbH + Co. KG



7. ZOLLRECHTLICHE ANFORDERUNGEN	20
7.1. Allgemeine Hinweise	20
7.2. Begleitpapiere bei Importlieferungen.....	20
7.3. Abweichungen.....	20
7.4. Rechnungen.....	21
7.5. Ursprungsnachweise.....	21
8. AUFWANDESENTSCHÄDIGUNGEN.....	22
9. ANLAGEN.....	23
9.1. Kriterien für die Tauschfähigkeit von Gitterboxen	23
9.2. Technische Zeichnung einer Europalette	27
9.3. Kriterien für die Tauschfähigkeit von Europaletten.....	28
9.4. Qualitätsunterschiede bei Europaletten	31



1. AKTUELLE ÄNDERUNGEN

Aufgrund der neuen Logistikstrukturen wurde eine umfangreiche Neugestaltung der Versand- und Verpackungsvorschriften notwendig. Zu diesem Zweck wurde dieses Logistik-Handbuch erstellt und enthält weitgehende Änderungen im Vergleich zu den bisher gültigen Bestimmungen der Versand- und Verpackungsvorschriften in der Fassung vom 01.01.2009.

Der aktuelle Änderungsstand dieses Logistik-Handbuches ist der vom 01.11.2010



2. ALLGEMEINES

Die Lieferung von Waren an febi Bilstein erfolgt gemäß den geltenden Gesetzen sowie den Richtlinien und Vorschriften dieses Handbuchs in der jeweils aktuellen Ausgabe.

Die Bezeichnungen febi oder febi Bilstein dienen im Folgenden als sinngemäße Bezeichnung für Ferdinand Bilstein GmbH + Co. KG.

2.1. Geltungsbereich des Handbuchs

Das vorliegende Handbuch ist für Lieferungen an febi Bilstein, Logistikzentrum Ennepetal, gültig. Hierin werden die Abläufe zur Verpackung von Handelsware geregelt. Sofern und soweit hierin nichts oder nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Für die Verpackung von Normteilen (DIN, DIN-EN, ISO, o.ä.), sowie von Hilfs- und Betriebsstoffen gelten die Festlegungen des Handbuchs in gleicher Weise.

Das Handbuch regelt nicht die Anforderungen an die Kennzeichnung von Produkten und ihrer Verpackung, z.B. betreffend das CE- oder das GS-Zeichen, Kennzeichnungen nach dem ElektroG, dem BattG und anderen gesetzlichen Vorschriften. Für deren Einhaltung ist allein der Lieferant verantwortlich.

2.2. Ziel des Handbuchs

Durch dieses Handbuch wollen wir allen Lieferanten unsere Anforderungen und ihre Verantwortlichkeiten näher bringen. Es soll als einfacher, gut verständlicher und praxisorientierter Leitfaden dienen, der einen störungsfreien Materialfluß zwischen Lieferanten und febi Bilstein ermöglicht.

Die Nichteinhaltung der Vorgaben dieses Logistik-Handbuchs wirkt sich negativ auf die Lieferantenbewertung aus und führt gegebenenfalls zu Sanktionen.

Versand- und Verpackungsvorschriften der Firma Ferdinand Bilstein GmbH + Co. KG



2.3. Lieferanschrift

Wenn nichts anderes vereinbart worden ist, lautet die Lieferanschrift:

Ferdinand Bilstein GmbH + Co. KG
Logistikzentrum Ennepetal
Wilhelmstr. 47 / Tor 6
58256 Ennepetal

Tel: 02333/911-1152 (Fr. Densdorf)
Fax: 02333/911-1196

E-Mail: we-advise@febi.com

2.4. Warenannahmezeiten

Montag bis Donnerstag: 08:00 bis 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 bis 14:00 Uhr

2.5. Lieferavisierung

Jede Lieferung, ausgenommen KEP-Dienste (Kurier-, Express und Paketdienstleister), muss mit einem Vorlauf von mindestens 24 Std. per E-Mail beim Wareneingang des Logistikzentrums Ennepetal mit folgenden Angaben avisiert werden:

- Lieferant/Spediteur
- Anzahl der Colli
- Bruttogewicht in kg
- Zeitpunkt der Anlieferung (Datum)

Wir behalten uns das Recht vor, bei Sendungen ohne Anmeldung und ohne vollständige Angaben, die Warenannahme zu verweigern.

Bei durchgeführter Ablehnung muss der Lieferant die Sendung wieder mit den oben aufgeführten Angaben im Wareneingang des Logistikzentrums Ennepetal mit einer Vorlaufzeit von mindestens 24 Std. per E-Mail anmelden.

Eingangssendungen von Ländern außerhalb der EU unterliegen ab dem 01.01.2011 der Vorab-Anmeldepflicht / Pre-Declaration der EU, gemäß den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 273/2009 vom 2.4.2009.



3. VERPACKUNGSVORSCHRIFTEN UND VERPACKUNGS- ANFORDERUNGEN

3.1. Verpackungsvorschriften

Für die Verpackung von Artikeln existieren hinsichtlich der Verpackungsvorschriften zwei grundlegende Fälle:

3.1.1. Verpackungsauslegung durch den Lieferanten:

Diese ist dann zutreffend, wenn die angelieferte Verpackung kein febi-Design aufweist. In diesem Fall ist die Verpackung unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben in Deutschland bzw. allen weiteren beteiligten Ländern, die von febi vertraglich als Ziel- oder Durchgangsland benannt werden, und der in diesem Handbuch erstellten Richtlinien zu verpacken, zu kennzeichnen und mit den vorgegebenen Begleitpapieren zu versehen.

3.1.2. Verpackungsauslegung durch febi:

Diese ist dann zutreffend, wenn die angelieferte Verpackung das febi-Design aufweist. In diesem Fall wird bei febi Bilstein eine teilspezifische Verpackungsvorschrift ausgearbeitet und dem Lieferanten in Form einer Verpackungsanweisung bzw. durch geeigneten Bestellzusatz oder Zusatz im Vertrag durch den Einkauf übergeben.

Febi-spezifische Packmittel können vom Lieferanten, nach Rücksprache mit dem Einkauf, unmittelbar beim Packmittelhersteller angefordert werden.

Bei ausgewählten Lieferungen werden die Packmittel dem Lieferanten durch den febi-Einkauf zur Verfügung gestellt. Die Anforderung der benötigten Einwegpackmittel liegt in Verantwortung des Lieferanten und ist von ihm rechtzeitig (15 Arbeitstage vor Bedarf) beim febi-Einkauf anzufordern. Die angeforderte Packmittelmenge ist anhand des aktuellen Jahresbedarfes festzulegen.

3.2. Allgemeine Verpackungsanforderungen

- Die ausgewählte Verpackung muss den Anforderungen des zu verpackenden Gutes entsprechen (§§ 407 ff. HGB). Sie muss dabei den Belastungen der vorgesehenen Beförderungsart gerecht werden. Dies bedeutet, dass der Transportweg und Transportmittel sowie mögliche einwirkende Umstände wie Witterungseinflüsse und die Behandlung bei Umladungen berücksichtigt werden müssen. Zu beachten sind:
 - Art und Zustand der geplanten Wegstrecke
 - zu erwartende Einwirkungen auf das Gut während der Beförderung
 - klimatische Bedingungen
 - Belastung durch mögliche Verschmutzung
 - Ausreichender Schutz der Verpackung bei Stauung, Umladung und sonstiger Bewegung des Gutes
- Für Schäden und Aufwendungen, die durch Verpackungen verursacht werden, die nicht den oben genannten Anforderungen entsprechen, haftet der Absender.

Um eine qualitätsgerechte Anlieferung von Teilen erreichen zu können, müssen mindestens folgende Punkte eingehalten werden:

- Die Teile müssen frei von jeglicher Verunreinigung sein.
- Durch die Verpackung muss ein Schutz der Teile vor mechanischer Beschädigung und Korrosion gewährleistet werden.
- Aufgrund des erhöhten Verletzungsrisikos sind die Kartonagen nach Möglichkeit nicht durch Metallklammern sondern mit Klebeband zu verschließen.
- Durch die Versandverpackung ist eine ausreichende Sicherung der Verpackungs- und Ladeeinheiten während des Transportes und Umschlages zu gewährleisten, insbesondere müssen folgende Punkte eingehalten werden:
 - vorgegebene Palettenmaße und –konstruktionen (siehe Kapitel 4.2)
 - zulässige Höchstgewichte (max. Bruttogewicht einer Ladeinheit = 950 kg)
 - 2-fache Stapelbarkeit der Ladeeinheiten
- Alle verwendeten Poolverpackungen (Europaletten und Euro-Gitterboxen) müssen den geltenden Richtlinien des Euro-Pools entsprechen. Eine bebilderte Erläuterung zu den jeweiligen Tauschkriterien befindet sich im Anhang (siehe Kapitel 9.1 und 9.2).



4. VERPACKUNG

Zur Erfüllung der Verpackungsanforderungen ist es erforderlich, die Verpackung wie auch die Verpackungseinheit für jedes Produkt festzulegen.

- Die Festlegung der Verkaufsverpackung muss vor der ersten Lieferung des jeweiligen Artikels mit febi abgestimmt und abgenommen werden.
- Alle Änderungen, unabhängig davon ob sie die Verpackung oder die Verpackungseinheit betreffen, bedürfen der vorhergehenden schriftlichen Genehmigung durch febi (gilt für die Verpackungsauslegung durch febi).
- Individuelle Vereinbarungen entnehmen Sie bitte der Bestellung und ihrem Liefervertrag.
- Die Genehmigung der vom Lieferanten eigenständig ausgewählten Verpackungen und der von ihm vorgenommenen Änderungen durch febi lässt seine Haftung für mangelhafte Verpackungen und daraus entstehende Transportschäden weder entfallen noch reduziert sie sie. Denn febi ist nicht verpflichtet, die von dem Lieferanten ausgewählte Verpackung vor der Genehmigung auf ihre Geeignetheit und die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen zu prüfen, sondern dies obliegt allein dem Lieferanten. Dies gilt auch für die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften zur Verpackung.

Die Festlegung der Verpackung wird als Vereinbarung durch die schriftliche Bestätigung wirksam. Die Freigabe der Verpackung entbindet den Lieferanten jedoch nicht von seiner Verantwortung für eine beschädigungsfreie Teileanlieferung (s.o.).

Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Verpackung behält sich febi vor, den Lieferanten mit den Umpackkosten zuzüglich der entstehenden Handlingskosten, jedoch mit mindestens 5 € pro Verpackungseinheit zu belasten. Dem Lieferanten steht der Nachweis geringerer tatsächlicher Kosten bei febi offen.

Abweichungen sind nur in begründeten Fällen und nach Absprache mit dem febi-Einkauf zulässig.

4.1. Anforderung zur Vermeidung von Verpackungsabfällen

Ladehilfsmittel und Verpackungen sind so auszulegen, dass ein ausreichender Transportschutz bei gleichzeitig minimalem Verpackungseinsatz gewährleistet ist.

4.2. Zulässige Verpackungsmaterialien

Alle eingesetzten Verpackungsmaterialien müssen den jeweils aktuellen gesetzlichen Vorgaben in Deutschland und der EU entsprechen. Wenn febi vertraglich vorgibt, dass die zu verpackende Ware in das Nicht-EU-Ausland geliefert werden soll, sind die gesetzlichen Vorschriften der genannten Länder ebenfalls einzuhalten.

Zudem gilt das Folgende: Die Verpackungen müssen grundsätzlich recyclingfähig sein. Die verwendeten Materialien sind nach DIN 6120-1 (Bildzeichen mit Kurzzeichen) zu kennzeichnen. Durch die Kennzeichnung darf die stoffliche Verwertung nicht beeinträchtigt werden.

- **Verbundmaterialien:**
Verbundmaterialien sind generell unzulässig.
- **Kunststoffe:**
Bei Kunststoffen ist ausschließlich PE (Polyethylen), PP (Polypropylen) oder PET (Polyethylenterephthalat) zu verwenden. Um ein gezieltes Recycling vornehmen zu können, ist die Menge der verwendeten Materialien so gering wie möglich zu halten. Die Verwendung von PVC (Polyvinylchlorid) ist grundsätzlich unzulässig.
- **Schrumpf- und Stretchfolien:**
Müssen grundsätzlich aus PE (Polyethylen) bestehen.
- **Beutel und Säcke aus Folie:**
Dürfen auch nur aus PE (Polyethylen) bestehen.
- **Papier und Pappe:**
Papier und Pappe muss frei von papierproduktionsschädlichen Stoffen sein.
- **Holz:**
Für alle Verpackungsmaterialien aus Holz, die aus Übersee („nasse Grenzen“) transportiert werden, ist die Einhaltung des IPPC-Standards (International Plant Protection Convention) ISPM 15 (Internationaler Standard für Pflanzenschutzmaßnahmen) zwingend erforderlich. Die verwendeten Materialien müssen in unbehandeltem Zustand sein (keine Lackierung oder Beschichtung und keine Imprägnierung). Für den Übersee-Versand müssen bei Holzverpackungen die Bestimmungen des Empfangslandes eingehalten werden.

Versand- und Verpackungsvorschriften der Firma Ferdinand Bilstein GmbH + Co. KG



- Sperrholz (Spanplatten, Holzfaserplatten):
Der Einsatz von Sperrholz ist grundsätzlich zulässig, soweit die in diesem Handbuch gestellten Anforderungen erfüllt werden.
- Styropor:
Der Einsatz von Styropor ist lediglich bei Formteilen zulässig. Styropor-Chips sind grundsätzlich unzulässig.
- Füllmaterialien:
Als Füllmaterialien dürfen ausschließlich Wellpappe und Papier eingesetzt werden.
- Umreifungsbänder:
Als Umreifungsbänder dürfen ausschließlich Kunststoffbänder aus PP (Polypropylen) und PET (Polyethylenterephthalat) eingesetzt werden. Die Verwendung von Metallbändern zur Umreifung ist unzulässig.

4.3. Ladehilfsmittel

Alle Ladehilfsmittel, die für den Versand an febi Bilstein verwendet werden, müssen grundsätzlich einen einwandfreien und unbeschädigten (analog tauschfähigen) Zustand aufweisen.

Bei beschädigten Ladehilfsmitteln behält sich febi vor, den Lieferanten mit den Umpackkosten zuzüglich der entstehenden Handlingskosten, jedoch mit mindestens 130 € pro Ladeinheit, zu belasten. Dem Lieferanten steht der Nachweis geringerer, tatsächlich angefallener Kosten bei Febi offen.

Versand- und Verpackungsvorschriften der Firma Ferdinand Bilstein GmbH + Co. KG

4.3.1. Arten der Ladehilfsmittel:

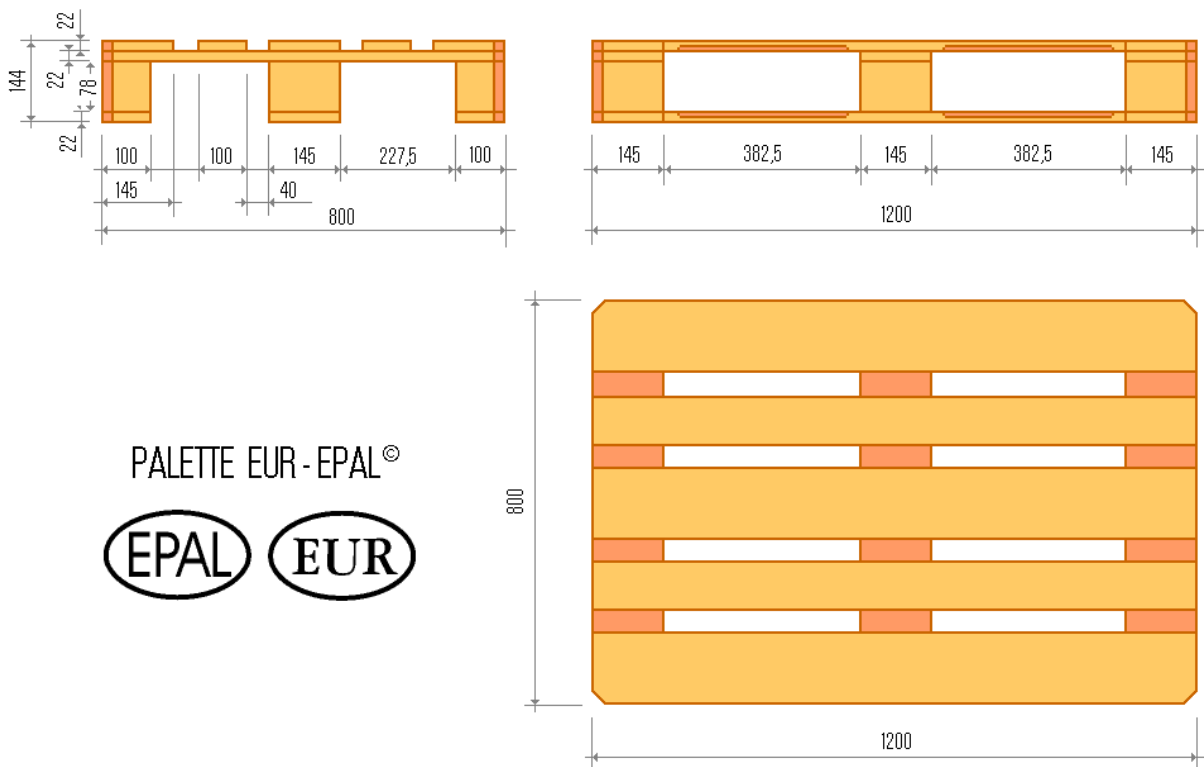
Anlieferungen haben ausschließlich auf den nachfolgend aufgeführten Ladehilfsmitteln zu erfolgen:

- Euro-Palette (DIN 15146) Abmessung (LxBxH): 1200x800x144 [mm] (Bild Nr. 1)
- Euro-Gitterbox Abmessung (LxBxH): 1240x835x970 [mm]
- Holzkisten Abmessung (LxBxH): 1200x800x450 oder 900 [mm]

Nur nach gesonderter Vereinbarung mit febi kann auch folgendes Ladehilfsmittel verwendet werden:

- Einwegpalette Abmessung (LxBxH): 1200x800x144 [mm]
- (Tragkraft: 1000 kg; Ausführung analog Euro-Palette)
- Sollten Ladehilfsmittel oder Verpackungen verwendet werden müssen, die die oben genannten Maße überschreiten, so bedarf dies der ausdrücklichen vorherigen Genehmigung durch febi Bilstein.

Bild Nr. 1



4.3.2. Anforderungen an die Ladehilfsmittel:

- Es dürfen keine Ladehilfsmittel aus Holz angeliefert werden, die durch Begasung mit Methylbromid (CH_3Br), Formaldehyd (CH_2O) oder Phosphorwasserstoff (PH_3) behandelt wurden.
- Alle anfallenden Kosten einer Pflanzenschutzkontrolle und den daraus resultierenden zusätzlichen Handlungsaufwand sowie die Entsorgungskosten werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt, wenn er Anlass zu dieser Kontrolle gegeben hat durch Nichteinhaltung der gesetzlichen oder in diesem Handbuch geregelten Vorgaben.
- Die Ladehilfsmittel müssen grundsätzlich wie eine EURO-Palette mit einem Flurförderzeug zu transportieren sein (Unterfahrfähigkeit der Palette). Paletten wie in den Bildern Nr. 2 und Nr. 3 dargestellt sind unzulässig.
- Die Kosten für die Bereitstellung von febi konformen Ladehilfsmitteln sind vom Absender zu tragen, sofern ein Tauschverfahren nicht möglich ist.

Bild Nr. 2



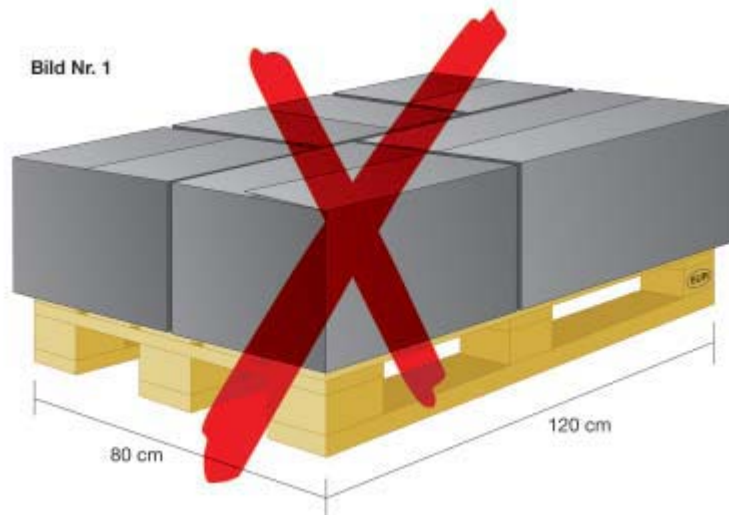
Bild Nr. 3



4.3.3. Anforderungen an die Ladeinheit (LE)

- Folgende Höhenraster müssen eingehalten werden:
 - bei Einsatz einer Europalette:
 - H1: 600 mm (450 mm Ware + 150 mm Euro-Palette)
 - H2: 1050 mm (900 mm Ware + 150 mm Euro-Palette)
 - H3: 1950 mm (1800 mm Ware + 150 mm Euro-Palette)
 - bei Einsatz von Einwegpaletten:
 - H1: 450 mm (300 mm Ware + 150 mm Einweg-Palette)
 - H2: 900 mm (750 mm Ware + 150 mm Einweg-Palette)
 - H3: 1800 mm (1650 mm Ware + 150 mm Einweg-Palette)
- Das maximal Zulässige Gesamtgewicht einer Ladeinheit beträgt 950 kg. Weitere Beschränkungen die sich durch die Tragfähigkeit des ausgewählten Ladehilfsmittels ergeben, müssen eingehalten werden.
- Das zur Verfügung stehende Volumen der Ladeinheit muss optimal genutzt werden.
- Die Abmessungen des Ladehilfsmittels (1200mm x 800 mm) dürfen nicht überschritten werden (Bild Nr. 4).

Bild Nr. 4



4.3.4. Anforderungen an die Versandverpackung

Die folgenden Vorschriften sollen einen rationellen und störungsfreien Materialfluss zwischen den Lieferanten und febi gewährleisten. Dies betrifft vor allem die optimale Gestaltung der Versandverpackungen, standardisierte Abmessungen und abgestimmte Mengeninhalte der Ladeeinheiten.

Unabhängig von der Wahl der Verpackungsart müssen folgende Anforderungen erfüllt werden:

- beschädigungsfreie Warenanlieferung
- Bildung optimaler Ladeeinheiten
- Transportsicherung
- Stapelfähigkeit
- Einhaltung der vorgegebenen Standardabmessungen
- handlunggerechter Aufbau
- recyclingfähige Materialien
- Kennzeichnung der verwendeten Packstoffe

Dies hat zum Ziel, eine problemlose Entladbarkeit und einen problemlosen Transport der Ladeeinheiten mit Flurförderzeugen und auf den nachfolgenden automatischen Förder- und Lagereinrichtungen zu gewährleisten.

In unserem automatischen Materialflusssystem finden zudem Konturenkontrollen statt. Daher sind alle Gegenstände, Zettel, Bänder, Abdeckungen, etc. die die Außenkonturen der Ladeeinheiten überschreiten zu vermeiden. Hinsichtlich Inhalt und Größe müssen die vereinbarten Verpackungseinheiten je Teilnummer immer gleich sein.

4.3.5. Spezifische Anforderungen an die Versandverpackung

- Ladehilfsmittel und Verpackung müssen so ausgelegt werden, dass ein ausreichender Transportschutz (siehe Kapitel 3.2) bei gleichzeitig minimalem Verpackungseinsatz gewährleistet ist.
- Die Ladeeinheiten müssen mindestens einer zweifachen Stapelung ohne Deformation oder anderweitige Beschädigungen standhalten. Die Standfestigkeit der Kartontage kann u.a. durch Winkeleinsätze erhöht werden.
- Ist die Ware nicht stapelfähig, so ist diese mit einem entsprechenden Aufdruck zu versehen. Dieser muss dauerhaft und deutlich sichtbar an jedem betreffenden Packstück angebracht werden.
- Für Kleinsendungen bis zu einem Gesamtgewicht von 30 kg ist ein ausreichend stabiler Karton zu verwenden.
- Werden zur Ladungssicherung Umreifungsbänder eingesetzt, so sind Kantenschutzwinkel anzubringen um die Verpackung zu schützen und die Zugkraft der Bänder zu erhalten.
- Metallbänder sind unzulässig.

4.3.6. Maximal zulässige Gesamtgewichte

Es sind folgende maximal zulässige Bruttogewichte einzuhalten, unabhängig vom Verpackungstyp:

- Einzelverpackung, die manuell bewegt werden: max. 30 kg
- Ladeeinheiten/Paletten: max. 950 kg

4.3.7. Verpackung von Gefahrgut

Die Verpackung von Gefahrgut muss mindestens den gesetzlichen Bestimmungen des Empfängerlandes entsprechen. Für alle Verpackungen und Großpackmittel (IBC) sind die Bau- und Prüfvorschriften der jeweils gültigen Fassung der Gefahrgutvorschriften (ADR, RID, IMDG, IATA) verpflichtend einzuhalten. Die Prüfberichte der jeweiligen Verpackung und Großpackmittel (IBC) müssen febi zur Verfügung gestellt werden.

4.3.8. Ausführung der Verpackung

- Die Teile müssen korrosionsgeschützt, frei von Verschmutzungen, Ölen und Fetten angeliefert werden.
- Um einen ausreichenden Schutz vor Korrosion sicherzustellen, dürfen ausschließlich Verpackungsmaterialien zum Trockenkorrosionsschutz aus VCI-Beutel oder VCI-Papier verwendet werden.
- Einzelverpackungen von Artikeln sollten grundsätzlich vermieden werden, wenn durch die Transportverpackung ein ausreichender Schutz der Artikel gewährleistet werden kann.
- Besteht ein Artikel aus mehreren Teilen, so ist er komplett in eine Verpackungseinheit zu verpacken (Satzverpackung)
- Ausreichende Liefermengen sind zu sortenreinen Ladeeinheiten zusammenzufassen.
- Sortenreine Ladeeinheiten müssen mit dem Vermerk SORTENREIN deutlich sichtbar gekennzeichnet werden.
- Individuelle Vereinbarungen zur Verpackung entnehmen Sie bitte der Bestellung und Ihrem Liefervertrag.
- Die Artikel sollen in einer zusammenhängenden Verpackung angeliefert werden, bei der die Regel „schwer vor leicht“ Anwendung findet. Dies bedeutet, dass die schwere Ware im unteren Bereich der Palette anzuordnen ist und die leichten Artikel auf die schweren gestaut werden.
- Bei Schüttgütern (wie z.B. Schrauben oder schraubenähnlichen Produkten) die in Euro-Gitterboxen angeliefert werden, muss jede Ladeeinheit mit einem deutlich lesbaren Wiegezettel ausgestattet sein. Dieser muss die benötigten Informationen über Stückzahl, Brutto- und Nettogewicht enthalten.
- Musterartikel oder abgelehnte Reklamationen sind gesondert anzuliefern.

4.3.9. Aufbau einer Ladeeinheit

Setzt sich eine Ladeeinheit aus kleineren Verpackungseinheiten zusammen, so müssen diese auf die in Kapitel 4.3.1 definierten Abmessungen abgestimmt sein. Die Stapelfähigkeit der Ladeeinheit muss gewährleistet bleiben.

Die einzelnen Verpackungseinheiten sind so zu sichern, dass sie bei der Bildung von Ladeeinheiten nicht verrutschen können. Kann durch die Liefermenge weniger als eine vollständige Lage aufgebracht werden, so muss diese Lage mit zulässigen Füllstoffen ergänzt werden.

4.3.10. Ladungssicherung auf einer Ladeeinheit

Die Ladungssicherung auf einer Ladeeinheit (Palette) ist mindestens durch:

- einen Palettenabschlussdeckel (Stülpdeckel) sowie
- Umreifung mit Kunststoffband (2fach oder 4fach) unter Verwendung von Kantenschützern vorzunehmen.

5. VERSAND

5.1. Versandarten

Für die Abwicklung einer reibungslosen Logistik sind die vorgegebenen Versandarten verpflichtend einzuhalten. Als Versandarten sind möglich:

- Paketdienst: Bis zu einem maximalen Gesamtgewicht von 30 kg
- Spedition: Ab einem Gesamtgewicht von über 30 kg

5.2. Routing Order

Für die gesamte Versandabwicklung sind die von febi vorgegebenen Routing Orders verpflichtend einzuhalten.

Bei Nichteinhaltung einer von febi vorgegebenen Routing Order behält sich febi vor, den Lieferanten mit den entstehenden Mehrkosten, jedoch mit mindestens 50 € pro Lieferung, zu belasten. Dem Lieferanten steht der Nachweis eines geringeren tatsächlich eingetretenen Schadens bei febi offen.

In der Auswahl der Paketdienste und Spediteure sind die qualitäts-, kosten- und termingerechten Anforderungen von febi Bilstein entsprechend zu berücksichtigen. Individuelle Vereinbarungen entnehmen Sie der Bestellung.

5.3. Besondere Regelungen

Mustersendungen und abgelehnte Reklamationen müssen separat angeliefert werden.



5.4. Lieferbedingungen

Es gelten die zwischen febi Bilstein und dem Lieferanten vereinbarten Lieferbedingungen.

Febi Bilstein versichert alle eigenen Risiken betreffend die Transporte selbst. Transportversicherungen sind vom Lieferanten und vom Spediteur für febi nicht abzuschließen. Der Lieferant trägt aber die Verantwortung für die Absicherung seines eigenen Transportrisikos, welches sich nach den vertraglichen Vereinbarungen über den Gefahrübergang richtet; liegt etwa der Ort des Gefahrübergangs bei febi, trägt der Lieferant das Risiko des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung während des ganzen Transports und hat dieses Risiko auf eigene Kosten und Verantwortung zu versichern.

Die Lieferbedingung gilt immer in Verbindung mit dem „Benannten Ort“.

5.5. Allgemeine Ladungssicherung

Die angemeldeten Mengen sind entsprechend den Vorgaben und Anweisungen von febi für den Transport geeignet zu verpacken, auf geeignete Fahrzeuge zu verladen und durch den Absender und/oder den gesetzlich dazu Verpflichteten beförderungssicher, unter Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, zu laden, zu stauen und zu befestigen (HGB, StVO, etc.).

6. WARENBEGLEITENDE INFORMATIONEN

Jede Lieferung muss mit einem Frachtbrief, einem Lieferschein und einer Packliste sowie etwaiger weiterer im In- und ggf. betroffenen Ausland gesetzlich erforderlicher Dokumente versehen sein, die für den Empfänger deutlich sichtbar angebracht worden sind. Ergänzend zu diesen Papieren müssen Zolldokumente mitgeführt werden, soweit die Lieferung einer zolltechnischen Bearbeitung unterliegt. Im Bereich der Zollabwicklung gelten die jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben des Empfängerlandes.

Der Absender hat die Pflicht, dem Spediteur für jede Sendung ordnungsgemäße Fracht- und Begleitpapiere zu übergeben (§§407 ff HGB). Er trägt die Kosten für die Beschaffung von Informationen, die auf den Lieferpapieren fehlen.

6.1. Frachtbrief

- Jeder Sendung, die einer Abfertigung durch einen Spediteur unterliegt, ist ein Frachtbrief in dreifacher Ausführung beizufügen.
- Diesem müssen mindestens nachfolgende Informationen zu entnehmen sein:
 - Absender und Lieferanschrift
 - Anzahl der zur Sendung gehörenden Packstücke
 - Angaben über Art und Anzahl der Ladeeinheiten
 - Gesamtgewicht der Sendung
 - Übergabe bzw. Versandtag der Sendung
- Der Fahrer bzw. der Spediteur bestätigen mit ihrer Unterschrift, den ordnungsgemäßen Zustand und die Vollständigkeit der Ladung.

6.2. Lieferschein

- Jeder Sendung ist ein Original-Lieferschein in zweifacher Ausführung beizufügen. Dieser muss deutlich sichtbar für den Empfänger angebracht werden.
 - Dem Lieferschein müssen nachstehende Informationen zu entnehmen sein:
 - Lieferantenummer
 - Lieferscheinnummer
 - Bestellnummer pro Bestellposition
 - Bestellposition
 - febi-Artikelnummer
 - Lieferantenartikelnummer
 - Artikelbezeichnung
 - Liefermenge
 - Musterartikel und Beipackartikel müssen als solche deutlich gekennzeichnet werden.

Versand- und Verpackungsvorschriften der Firma Ferdinand Bilstein GmbH + Co. KG



6.3. Packliste

Besteht eine Lieferung aus mehreren Packstücken oder Paletten, muss dem Lieferschein für jede Transporteinheit eine Packliste mit nachstehenden Informationen beigefügt werden:

- Palettennummer
- febi-Artikelnummer
- Lieferantenartikelnummer
- Artikelbezeichnung
- Artikelmenge pro Packstück
- Musterartikel und Beipackartikel müssen als solche deutlich gekennzeichnet werden.

7. ZOLLRECHTLICHE ANFORDERUNGEN

7.1. Allgemeine Hinweise

Für die ordnungsgemäße Erstellung der Zollpapiere nach aktuellem Rechtsstand sowie für die ordnungsgemäße Zollplanung für den Warenimport ist der Lieferant verantwortlich. Febi behält sich das Recht vor, sämtliche Folgekosten, die durch unsachgemäße Papiere entstehen, die für die Zollabwicklung relevant sind, dem Lieferanten zu belasten. Dies gilt insbesondere für Zahlungspflichten aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften einschließlich solcher mit Sanktionscharakter, die febi behördlich auferlegt werden.

7.2. Begleitpapiere bei Importlieferungen

Je nach Versandart und Lieferland sind die entsprechenden Begleitpapiere der Warensendung beizufügen. Dies können sein:

- Präferenznachweis (EUR.1, EUR-MED, A.TR, UZ Form A, Ursprungserklärung auf Rechnung)
- Versandschein ABD
- Rechnung in 3-facher Ausfertigung
- Frachtbriefe (CMR/CIM)
- Lieferscheine

7.3. Abweichungen

Weicht die Versandanschrift, die Zahlungsanschrift oder die Rechnungsanschrift von der Bestellanschrift ab, ist febi darüber unverzüglich zu informieren.

7.4. Rechnungen

Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist die Rechnung in 1-facher Ausfertigung zu erstellen. Die Rechnung in gedruckter Form entfällt bei einer Rechnungsstellung über EDI. Kostenlose Lieferungen sind ebenfalls per Rechnung anzuzeigen.

Die Rechnungen müssen zum Zweck der Zollabwicklung folgende Angaben enthalten:

- febi-Lieferantennummer
- Umsatzsteueridentnummer febi sowie Umsatzsteueridentnummer des Lieferanten
- febi-Bestellnummer (purchase order no.)
- Bestellpositionen
- febi-Identnummer oder exakte Warenbezeichnung
- Verwendungszweck bei kostenlosen Lieferungen
- Lieferscheinnummer, Versanddatum
- Menge, Maßeinheit
- Warenwert (Einzel- und Gesamtpreis) – kostenlose Lieferungen bzw. Leistungen sind mit dem Vermerk „kostenlos -Wert nur für Zollzwecke“ zu kennzeichnen
- Preiseinheit, Währungseinheit
- Verpackungspreis (bei Lieferkondition exkl. Verpackung)
- Anzahl Kolli, Gewicht (Rohmasse, Eigenmasse)
- Versandanschrift/Abladestelle
- Bei Rücklieferungen die febi Lieferschein/Rechnungsnummer der ursprünglichen Sendung.
- Auch bei kostenlosen Lieferungen (Mustersendungen, Beistellungen etc.) muss grundsätzlich eine ordentliche Wertangabe erfolgen (Wert entspricht dem Serienmaterial oder dem handelsüblichen Preis), wobei zusätzlich der Vermerk „kostenlos, Wert nur für Zollzwecke“ anzubringen ist.

7.5. Ursprungsnachweise

Der Lieferant verpflichtet sich, eine schriftliche Erklärung über den Ursprung der Liefergegenstände abzugeben. Dies umfasst sowohl den nicht präferenziellen als auch den präferenziellen Ursprung der an febi zu liefernden Waren.

8. AUFWANDENTSCHÄDIGUNGEN

Bei einer Abweichung von den in diesen Richtlinien getroffenen Vorschriften behalten wir uns vor, den daraus entstandenen Aufwand (Handlings- und Umpackarbeiten, Entsorgungskosten, Klärungsaufwand) an den verursachenden Lieferanten weiterzubelasten.

Abweichungen zum prozessorientierten Qualitätsmanagement im Wareneingang sind mit dem Einkauf schriftlich zu vereinbaren.

Pos.	Aufgetretener Mangel	Aufwandsentschädigung
1	Lieferschein nicht lesbar / fehlt	50 €
2	Mangelhafte LE (z.B. falsches / beschädigtes Ladehilfsmittel; LE mit zu großer Ladehöhe, Überstand, zu hohes Gewicht)	min. 130 € je LE
3	Keine sortenreine Ladehilfsmittelbefüllung	50 €
4	Bestellnummer fehlt / falsch	25 €
5	Packliste fehlt / unvollständig / mangelhaft	25 €
6	Liefermenge fehlt / falsch (pro Position)	25 €
7	Lieferantenartikelnummer fehlt	15 €
8	febi – Artikelnummer fehlt / falsch	15 €
9	Lieferscheinnummer fehlt	15 €
10	Lieferschein / Packliste nicht sichtbar angebracht	10 €
11	Abweichende Verpackung	5 € je VPE
12	Abweichende Verpackungseinheit	5 € je VPE
13	Nicht avisierte Anlieferungen	50 €
14	Nichteinhaltung der Routing Order	min. 50 € je Vorgang

Dem Lieferanten bleibt vorbehalten, im begründeten Einzelfall nachzuweisen, dass Febi ein geringerer Kostenaufwand entstanden ist. Grundsätzlich erkennt er die genannten Summen aber als marktüblich an.

9. ANLAGEN

9.1. Ausschlusskriterien für die Tauschfähigkeit von Gitterboxen

Nicht tauschbare Gitterboxen:

Wenn Eurogitterboxen einen oder mehrere der folgenden Schäden aufweisen, sind die Gitterboxen nicht tauschfähig und müssen nach den Bestimmungen des UIC Merkblattes 435-4 repariert werden.

- Der Steilwinkelaufsatz oder Ecksäulen sind verformt:



- Die Vorderwandklappen können nicht mehr geöffnet oder nicht mehr geschlossen werden:

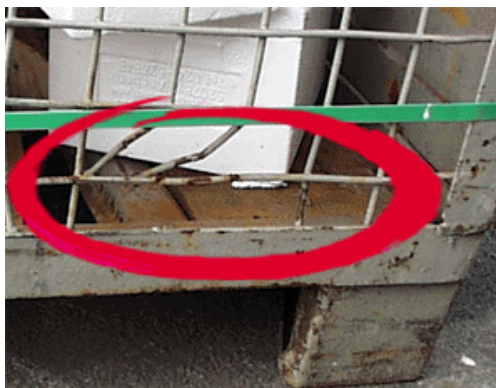


Versand- und Verpackungsvorschriften der Firma Ferdinand Bilstein GmbH + Co. KG

- Der Bodenrahmen oder die Füße sind so verbogen, dass die Eurogitterbox nicht mehr gleichmäßig auf den vier Füßen steht oder nicht mehr ohne Gefahr gestapelt werden kann:

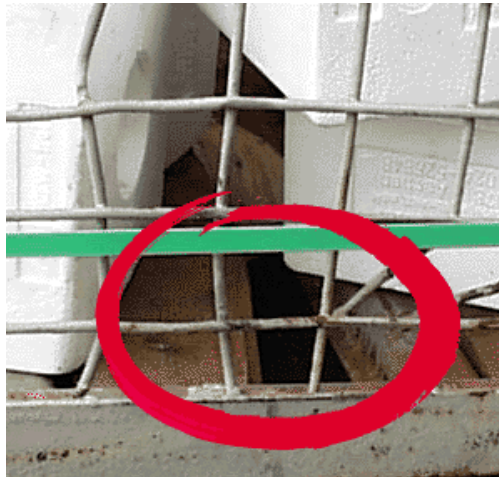


- Die Rundstahlgitter sind gerissen, so dass die Drahtenden nach innen oder nach außen ragen (eine Masche pro Wand darf fehlen):



Versand- und Verpackungsvorschriften der Firma Ferdinand Bilstein GmbH + Co. KG

- Ein Brett fehlt oder ist gebrochen:



- Das Zeichen der Bahn/Palettenorganisation und/oder das Zeichen EUR (im Oval) fehlen oder sind unleserlich:



Versand- und Verpackungsvorschriften der Firma Ferdinand Bilstein GmbH + Co. KG

- Der Allgemeinzustand durch Rost oder Verschmutzung ist so schlecht ist, dass Ladegüter verunreinigt werden können:



Aufschriftentafel bei Gitterboxen

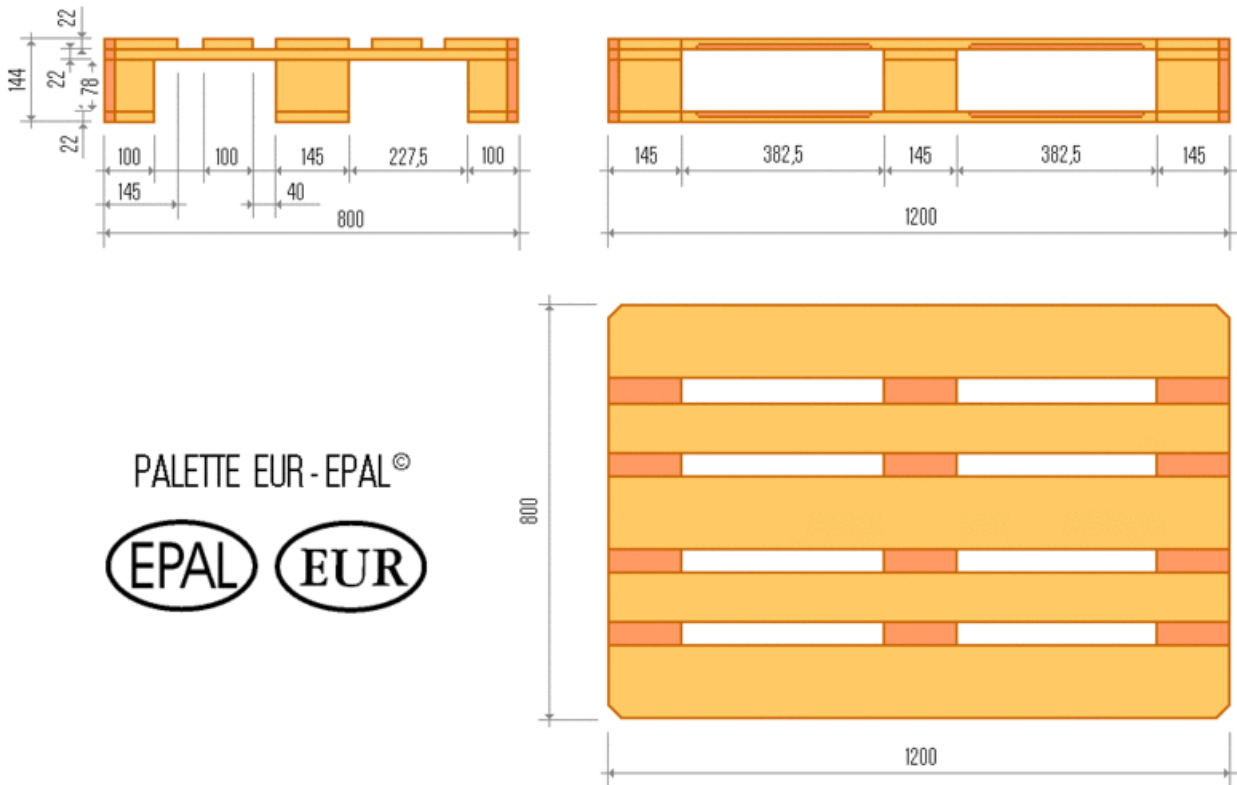
Eurogitterboxen sind nach UIC 435-3 gebaut und im Europäischen Paletten-Pool nur tauschfähig, wenn die Aufschriftentafel die folgenden Merkmale aufweist:



Die Einpoolung von markengefälschten Eurogitterboxen wird ausnahmslos rechtlich verfolgt!

Versand- und Verpackungsvorschriften der Firma Ferdinand Bilstein GmbH + Co. KG

9.2. Technische Zeichnung einer Europalette:



9.3. Ausschlusskriterien für die Tauschfähigkeit von Europaletten

Nicht tauschbare Europaletten:

Wenn Europaletten einen oder mehrere der folgenden Schäden aufweisen, sind die Paletten nicht tauschfähig und müssen nach den Bestimmungen des UIC Merkblattes 435-4 repariert werden.

- Ein Boden- oder Deckrandbrett ist so abgesplittert, daß mehr als ein Nagel- oder Schraubenschaft sichtbar ist:

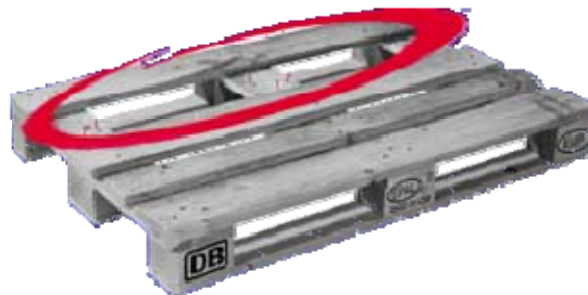


- Die Markierung EUR rechts sowie die Zeichen einer Bahn links fehlen:



Versand- und Verpackungsvorschriften der Firma Ferdinand Bilstein GmbH + Co. KG

- Ein Brett fehlt:



- Ein Klotz fehlt oder ist so gespalten, dass mehr als ein Nagel sichtbar ist:



- Ein Brett ist quer oder schräg gebrochen:



Versand- und Verpackungsvorschriften der Firma Ferdinand Bilstein GmbH + Co. KG



- Mehr als zwei Boden- oder Deckrandbretter sind so abgesplittert, dass mehr als ein Nagel- oder Schraubenschaft sichtbar ist.



Weitere Merkmale (schlechter Allgemeinzustand):

- Die Tragfähigkeit ist nicht mehr gewährleistet (morsch und faul, starke Absplitterungen)
- Die Verschmutzung ist so stark, dass die Ladegüter verunreinigt werden.
- Starke Absplitterungen sind an mehreren Klötzen vorhanden.
- Offensichtlich sind unzulässige Bauteile verwendet worden (z.B. zu dünnen, zu schmale Klötze)

Versand- und Verpackungsvorschriften der Firma Ferdinand Bilstein GmbH + Co. KG

9.4. Qualitätsunterschiede bei Europaletten:

Neue Paletten (sog. 1A-Paletten):

Direkt vom Hersteller an den Kunden geliefert. Üblich in der Lebensmittelindustrie sowie bei Arzneimitteln und sonstigen gegen Verschmutzung empfindliche Waren.

1. 800 x 1200 mm Palette EUR



Neuwertige Paletten (sog. 1A-Paletten):

Europalette, die in höchstens zwei Tauschvorgänge involviert war. Üblich bei Industriebetrieben, die ihre Verpackungsmaschinen auf Europaletten genormt haben. Unter anderem dürfen hier keine Holzsplitter von der Europalette abstehen oder fehlen.



Versand- und Verpackungsvorschriften der Firma Ferdinand Bilstein GmbH + Co. KG

Gebrauchte und tauschfähige Paletten:

Europalette, die aufgrund häufiger Benutzung bereits einige Mängel aufweist, etwa dunklere Holzfärbung oder kleine Absplitterungen. Diese Art wird bei den meisten Firmen und Speditionen benutzt.



Versand- und Verpackungsvorschriften der Firma Ferdinand Bilstein GmbH + Co. KG

Verbrauchte und nicht mehr tauschfähige Paletten:

Bezieht sich auf eine verfaulte oder beschädigte Europalette.

